Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2735

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ga 3/71

Bonn, den 26. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Anhang A

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftskontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 321/70 vom 17. Februar 1970 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 10 % wiedereingeführt. Der für 1972 für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 5 %.

In dieser Entschließung ist außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung zollfreier jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für dieses Erzeugnis vorgesehen. Die Menge dieser Kontingente soll dem Unterschied zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und der Produktionsmenge in der Gemeinschaft entsprechen. Es ist daher zweckmäßig, für das Jahr 1972 ein Zollkontingent unter den nachstehenden Bedingungen zu eröffnen.

Es besteht bereits eine Grège-Erzeugung in der Gemeinschaft, und es liegt im Interesse letzterer, diese Produktion in ihrem Gebiet aufrechtzuerhalten.

In der Gemeinschaft gab es bis Ende 1969 für Grège zwei vollkommen verschiedene Märkte; gemäß dem genannten Protokoll Nr. VIII im Anhang zum Abkommen über die Liste G [2]) und der erwähnten Entschließung konnte ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Isolierung seines Marktes ergreifen, während für die anderen Mitgliedstaaten der Zollsatz für Grège gemäß denselben Vorschriften Null war. Es wurden daher in diesem Mitgliedstaat erhebliche Mengen in den Veredelungsverkehr gebracht, während dies in den übrigen Mitgliedstaaten nicht erforderlich war. Aus diesem Grund sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren für das Jahr 1969 weder einheitlich noch repräsentativ für die Lage in der gesamten Gemeinschaft. Dies gilt auch für die gleichen Angaben für das Jahr 1970, für das zum ersten Mal ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet wurde und in dem sich die vorhergehende Sachlage nicht wesentlich geändert hat, um so weniger als der Übergang zur neuen Tariflage eine gewisse Reorientation des gesamten Seidenmarktes in der Gemeinschaft erforderte. Aus den gleichen Gründen, die auch für 1971 gegolten haben, erscheint es nicht möglich, die Angaben für die ersten Monate des Jahres 1971 als geltende Grundlage einer Schätzung für das Jahr 1972 zu verwenden.

Die Gemeinschaftsproduktion von Grège kann für 1972 auf 300 Tonnen geschätzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Erzeugung und der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für 1972 müssen voraussichtlich aus dritten Ländern für den innergemeinschaftlichen Verbrauch 1715 Tonnen eingeführt werden. Es ist daher für 1972 ein Zollkontingent für 1715 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge ermitteln:

Deutschland	14,8,
Benelux	0,4,
Frankreich	42,4,
Italien	42,4.

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 80 C vom 20. Dezember 1960

Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 83 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1715 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 1415 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	210 Tonnen,
Benelex	5 Tonnen,
Frankreich	600 Tonnen,
Italien	600 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 300 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 30 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve;

er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren von Grège mit, die sie bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.
Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang B

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingentes für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 322/70 vom 17. Februar 1970 [1]) den den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.04, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 12 % wiedereingeführt. Der für 1972 für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 7 %.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum für diese Seidengarne die Eröffnung jährlicher Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Seidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt. Diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei reinseidenen Garnen nicht der Fall. Daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr aus dritten Ländern ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser aus dritten Ländern eingeführten Waren bewirken. Die aus Seidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt. Die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Einfuhr von Seidengarnen aus dritten Ländern beträgt im Jahre 1972 7 %. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Seidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen. Ein Kontingentszollsatz von 4 % könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

Die Einfuhren dieser Seidengarnqualitäten aus dritten Ländern in die Gemeinschaft haben in 1968 82 Tonnen, in 1969 49 Tonnen und in 1970 26 Tonnen erreicht; sie weisen somit einen erheblichen Rückgang auf. Nach den Schätzungen der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der Entwicklung dieser Einfuhren in den ersten Monaten des Jahres 1971, könnte durch diese Einfuhren in 1971 erneut eine Menge von 50 Tonnen erreicht werden. Bei dieser Sachlage dürften Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten, denen zufolge der Einfuhrbedarf an diesen Erzeugnissen aus dritten Ländern im Jahre 1972 bei 50 Tonnen liegt, gerechtfertigt sein. Daher ist es zweckmäßig, die Kontingentsmenge auf 50 Tonnen festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

	1968	1969	1970
Deutschland	79,3	67,4	46,1
Benelux	3,6	4,0	3,8
Frankreich	15,9	18,4	30,7
Italien	1,2	10,2	19,4

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der möglichen Vorausschätzungen läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge ermitteln:

Deutschland	50,
Benelux	5,
Frankreich	30,
Italien	15.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Seidengarne in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Dekkung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingentes vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex. 50.04, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 50 Tonnen teilweise auf 4 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 40 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	20 Tonnen,
Benelux	2 Tonnen,
Frankreich	12 Tonnen,
Italien	6 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 10 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mit-

gliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren von Seidengarnen mit, die sie bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang C

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingentes für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex. 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 323/70 vom 17. Februar 1970 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 7 % wiedereingeführt. Der für 1972 anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 3,5 %.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum für Schappeseidengarne die Eröffnung jährlicher Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Schappeseidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt. Diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei Garnen aus ganz Schappeseide nicht der Fall. Daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr aus dritten Ländern ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser aus dritten Ländern eingeführten Waren bewirken. Die aus Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt; die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von Schappeseidengarnen aus dritten Ländern beträgt im Jahre 1972 3,5 %. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Schappeseidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen; ein Kontingentszollsatz von 2,5 % könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

In den letzten Jahren belief sich die Gemeinschaftseinfuhr dieser nicht in der Gemeinschaft hergestellten Qualitäten von Schappeseidengarnen aus dritten Ländern 1968 auf 130 t, 1969 auf 142 t und 1970 auf 108 t. Im Jahre 1970 und in den ersten Monaten des Jahres 1971 war die Entwicklung dieser Einfuhren von dem Übergang zur neuen Tariflage beeinflußt, die eine gewisse Neuorientierung in dem betreffenden Gesamtsektor in der Gemeinschaft erforderte. Diese Neuorientierung ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb sind die statistischen Angaben und die wirtchaftlichen Beurteilungsfaktoren weder einheitlich noch repräsentativ für die Lage auf dem genannten Sektor. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Schätzungen ist mit einer Einfuhrsteigerung im Jahre 1972 zu rechnen und der Einfuhrbedarf aus dritten Ländern für die in Betracht kommenden Garne kann für 1972 auf 170 Tonnen geschätzt werden. Daher ist es zweckmäßig, die Kontingentsmenge für dieses Jahr auf 170 Tonnen festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung ent-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 43 vom 24. Februar 1970

sprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

	1968	1969	1970
Deutschland	83,9	72,6	49,1
Benelux	2,3	—	0,9
Frankreich	11,5	19,–	8,3
Italien	2,3	8,4	41,7

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der möglichen Vorausschätzungen läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge ermitteln:

Deutschland	69,7,
Benelux	1,0,
Frankreich	13,5,
Italien	15,8.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 82 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingentes vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex. 50.05, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 170 Tonnen teilweise auf 2,5 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 140 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	98 Tonnen,
Benelux	1 Tonne,
Frankreich	19 Tonnen,
Italien	22 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge, zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren von Schappeseidengarnen mit, die sie bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Menge der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Bei Abschluß der – im Protokoll Nr. VIII des Abkommens von Rom vom 2. März 1960 über die Liste G – vorgesehenen erneuten Prüfung des in der Gemeinschaft bestehenden Seidenproblems hat der Rat auf seiner Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 eine Entschließung gefaßt [1]). Diese Entschließung sieht vor, daß ab 1. Januar 1970 und unter bestimmten Bedingungen jährliche Gemeinschaftszollkontingente eröffnet werden für:

   — Grège (Tarifnummer 50.02) und

   — Seidengarne (Tarifnummer 50.04) und

   — Schappeseidengarne (Tarifnummer 50.05).

2. Gemäß dieser Bedingungen hat der Rat zum ersten Mal im Jahre 1970 diese Gemeinschaftszollkontingente eröffnet.

   Bei der Annahme dieser Verordnung durch den Rat wurde folgende Erklärung in den Bericht über die Tagung aufgenommen:

   > „Die Kommission wird das Problem des Absatzes von Grège aus gemeinschaftlicher Erzeugung prüfen und dabei insbesondere den Preis für Grège aus China und den Preis der gemeinschaftlichen Erzeugnisse berücksichtigen. Sie wird dem Rat vor dem 1. Juli 1970 das Ergebnis ihrer Untersuchungen vorlegen. Der Rat wird sich bemühen, auf Vorschlag der Kommission eine angemessene Lösung für die gegebenenfalls auftretenden Probleme zu finden."

3. Für das Jahr 1972 wurden die für Grège und die beiden Garnsorten bestehenden Probleme von den Dienststellen der Kommission im Laufe des Monats Juli 1971 erneut geprüft, insbesondere in einer Sitzung der Gruppe „Zollkontingente", an der die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten teilgenommen haben. Die Prüfung ergab, daß der Übergang von der ehemaligen Verfahrenslage zur jetzigen Anwendung von Gemeinschaftszollkontingenten zu einer gewissen Reorientation auf dem gesamten Seidenmarkt in der Gemeinschaft führte. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Anwendung des Veredelungsverkehrs, der in einem Mitgliedstaat für beträchtliche Mengen praktiziert wurde, wohingegen seine Anwendung in den anderen Mitgliedstaaten nicht notwendig war. Diese Reorientation ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren für die Vorjahre und die ablaufenden Monate des Jahres 1971 weder einheitlich noch repräsentativ für die Marktlage in der gesamten Gemeinschaft. Sie können somit noch nicht als angemessene Basis für die Bestimmung der Höhe des Gemeinschaftsverbrauchs und ebenso nicht für die Festsetzung der Globalmenge des Gemeinschaftszollkontingents 1972 herangezogen werden.

   Weiterhin konnte weder das „Problem des Absatzes der Grègeproduktion der Gemeinschaft" abschließend geprüft noch „eine angemessene Lösung der auftretenden Probleme" gefunden werden (siehe vorstehende Erklärung).

4. Bei dieser Sachlage scheint es zweckmäßig, für die in Betracht kommenden Waren für das Jahr 1972 Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen, deren Kontingentsmengen, Kontingentszollsätze und sonstigen Vorschriften im allgemeinen denen identisch sind, die für 1971 gelten. Der einzige Unterschied besteht in einer Verminderung der gemeinschaftlichen Kontingentsmenge für Garne, ganz aus Seide (Tarifnummer ex 50.04) auf Grund des abnehmenden Gemeinschaftsbedarfs.

[1]) Siehe anliegenden Auszug aus dieser Entschließung

Auszug aus der Entschließung des Rates
(Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967)

. . . . . .

2. Nach Ablauf der in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeit wird der Rat auf Grund von Artikel 28 des Vertrages eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß die in Absatz 1 des Protokolls Nr. VIII vorgesehene Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1976 nicht durchgeführt wird. Um der Verbraucherindustrie die Deckung ihres Bedarfs auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, wird der Rat gleichzeitig eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 ein gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet wird. Der Umfang dieses Zollkontingents, den der Rat jährlich festlegt, wird der Differenz zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und dem Umfang der Gemeinschaftserzeugung entsprechen.

3. Zugleich mit der Entscheidung über die Nichtanwendung der Zollaussetzung nach Absatz 2 entscheidet der Rat, daß für die Zeit, in der die Zollaussetzung nach Absatz 2 nicht angewandt wird, auch für Seidengarne (Tarifnummer 50.04) und Schappeseidengarne (Tarifnummer 50.05) nicht die in Protokoll Nr. IX angegebenen herabgesetzten Zollsätze, sondern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in der jeweils geltenden Höhe angewandt werden. Gleichzeitig entscheidet der Rat für die gleiche Zeit über die Eröffnung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien in den Mitgliedstaaten auswirken könnten.

. . . . . .